Gemeinde Stanzach Lfd.Nr. 06/16



### Verhandlungsschrift

über die ordentliche SITZUNG des GEMEINDERATES

Am 13.07.2016 in Stanzach, Sitzungszimmer

Beginn: **20:00** Uhr Die Einladung erfolgte am **06.07.2016** 

Ende: **22:21** Uhr

### ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Hanspeter Außerhofer

GR. Sabine Winkler (Ersatz für Vzbgm. Otto Kärle)

die Mitglieder des Gemeinderates

1. GV. Hansjörg Falger 2. GR. Kurt Wurm (Ersatz)

3. GR. Eduard Köck MSc. 4. GR. Peter Haider (unentschuldigt)

5. GR. Koch André 6. GR. Mag. Christian Gruber

7. GR. Simon Ginther 8. GR. Patrick Gamper (entschuldigt)

9. GR. Thomas Sonnweber

ANWESEND WAREN AUSSERDEM: Schriftführer Christoph Lechleitner, Sandra Sprenger, Martin Wahl, DI Bernhard Machenschalk

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN: Gr. Patrick Gamper, Gv. Hans-Peter Höfler

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN: Gr. Peter Haider

Vorsitzender: Bürgermeister Hanspeter Außerhofer

Die Sitzung war <u>öffentlich</u>
Die Sitzung war beschlussfähig

### **Tagesordnung:**

- 1. Genehmigung des Protokolls vom 29.06.2016 sowie der Tagesordnung
- 2. Beschlussfassung über die Verlängerung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK) um 2 Jahre bis August 2015
- 3. Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes von allgem. Mischgebiet und Wohngebiet im Bereich Gp. 2000/81 (Lorenz) und Gp. 2000/48 (Fuchs GmbH bzw. Gem. Stanzach)
- 4. Erneute Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Mag. Christian Gruber um den Ankauf einer Teilfläche aus Gp. 2522/1 im Ortsteil Äule
- 5. Erneute Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Sandra Sprenger und Martin Wahl über den Ankauf eines Baugrundstückes am Rauth Teil aus Gp. 2629 (jetzt noch Freiland)
- 6. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

### Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls vom 29.06.2016 sowie der Tagesordnung

Das Protokoll vom 29.06.2016 ist jedem Gemeinderat per Mail mit der Einladung vom 06.07.2016 zugegangen, auf eine Verlesung wird daher verzichtet.

Bgm. Außerhofer fragt die Gemeinderäte, ob es noch Wortmeldungen zum Protokoll gibt. Da dies nicht der Fall ist, bittet er um die Abstimmung.

7 Ja (2 Enthaltungen Gr. Köck MSc. und Gr. Wurm)

Die Tagesordnung wird genehmigt.

9 Ja

## Pkt. 2 <u>Beschlussfassung über die Verlängerung des örtlichen Raumordnungskonzeptes</u> (ÖRK) um 2 Jahre bis August 2018

Bgm. Außerhofer begrüßt DI Machenschalk vom Architekturbüro Walch, welcher als Sachverständiger in Raumordnungsfragen anwesend ist. Er übergibt das Wort an DI Machenschalk und bittet diesen, dem Gemeinderat den Tagesordnungspunkt zu erläutern. Aufgrund eines Missverständnisses zwischen DI Machenschalk und Bgm. Außerhofer wurde die Verlängerung des ÖRK in der Ausschreibung und Einladung mit 2 Jahren angegeben. Jedoch kann aufgrund einer kürzlichen Novelle im Tiroler Raumordnungsgesetz auch eine Verlängerung um 5 Jahre beschlossen werden, was von DI Machenschalk auch empfohlen wird.

Auf Bitte von Bgm. Außerhofer erläutert DI Machenschalk für die neuen Gemeindemandatare den Zweck und Umfang des ÖRK. Die Gemeinden sind aufgrund des Tiroler Raumordnungsgesetzes verpflichtet, ein entsprechendes Raumordnungskonzept zu erlassen und dieses muss alle 10 Jahre fortgeschrieben werden. 2006 wurde das örtliche Raumordnungskonzept für die Gemeinde Stanzach vom Gemeinderat erlassen und somit wäre eine Fortschreibung dieses Jahr nun notwendig. Da die raumordnerische Entwicklung der Gemeinde in den letzten Jahren keine massiven Veränderungen durchlaufen hat und auch die zu erwartende Entwicklung keine größeren Änderungen bringen wird, sieht DI Machenschalk die Fortschreibung des ÖRK (Anmerkung: Fortschreibung = Neuausarbeitung des ÖRK) nicht für notwendig und eine Verlängerung des bestehenden ÖRK auf fünf Jahre wäre hier zweckmäßig. Zur Erläuterung von Flächenwidmungsplan und örtlichem Raumordnungskonzept, erklärt DI Machenschalk dem Gemeinderat, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Instrument dienen soll, die bauliche Entwicklung in der Gemeinde zu steuern. So gibt der Flächenwidmungsplan aufgrund der diversen Widmungsarten (z. B. Sonderflächen, Wohngebiet, div. Mischgebiete) der Gemeinde die Möglichkeit, die künftige und bestehende Bebauung sowie die siedlungstechnische Entwicklung zu steuern. So kann beispielsweise der Flächenwidmungsplan als

Instrument dienen, um entsprechende Bereiche im Ortsgebiet vorrangig für die Bebauung mit Gewerbebetrieben vorzusehen und eine entsprechende Abgrenzung zum Wohn- und Siedlungsgebiet herzustellen und zu erhalten.

Da Flächenwidmungsplan jedoch nicht alle Aspekte der raumordnerischen der Steuerungsmöglichkeiten abdeckt, dient das örtliche Raumordnungskonzept als zusätzliches Instrument, entsprechend gewidmete Bereiche noch detaillierter zu steuern. So kann der ÖRK durch Möglichkeiten (z. B. div. Zeitstempel, Abgrenzungen des Siedlungsbereiches, Kenntlichmachung von Wasserschutzzonen sowie Hochwasserbereichen) als Werkzeug dienen, entsprechende Flächen mit diversen Baudichten zu versehen oder die Bebauungszeiträume festzulegen.

### Raumordnerische Stellungnahme:

#### Befund:

Am 06.12.2005 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Stanzach, den Verordnungsentwurf zum örtlichen Raumordnungskonzept (ÖRK). Mit Bescheid vom 27.07.2006 erteilte das Amt der Tiroler Landesregierung die aufsichtsbehördliche Genehmigung. Die Kundmachung erfolgte im Zeitraum zwischen 07.08.2006 bis 22.08.2006. D. h. das ÖRK wurde mit 22.08.2006 rechtskräftig. Laut § 31a TROG 2011 ist das ÖRK für einen Planungszeitraum von jeweils 10 Jahren fortzuschreiben, d. h. spätestens ab 22.08.2016. Die Landesregierung kann jedoch laut § 31b diese 10-Jahresfrist (bis auf max. 20 Jahre) verlängern, wenn die räumliche Entwicklung der Gemeinde dessen frühere Fortschreibung nicht erfordert.

Ein Wachstum in der Gemeinde Stanzach war mit 12,5 % Bevölkerungszunahme durchaus gegeben. Aufgrund des Baulandüberhanges konnte diese Entwicklung jedoch problemlos abgedeckt werden. Wenn von einem gleichbleibenden Wachstum in den nächsten Jahren ausgegangen wird, ist der erforderliche Baulandbedarf für die nächsten 5 Jahre durchaus ausreichend.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanzach kann daher eine Fristverlängerung für die Fortschreibung des ÖRK Stanzach um fünf Jahre, d. h. bis 22.08.2021 beantragen.

### Raumordnerische Stellungnahme

Aus raumordnerischer Sicht wird einleitend festgehalten, dass das ÖRK-Stanzach aus dem Jahr 2006 bis auf drei kleinere ÖRK-Änderungen unverändert geblieben ist. Diese minimale Anzahl von Änderungen zeigt, dass die ursprüngliche Auslegung des ÖRK im Jahr 2006 bis heute als durchaus entsprechend bezeichnet werden kann.

Von 2006 bis 2014 gab es in Stanzach auf Richtwertbasis der Wohnbevölkerungszahlen des AdTL (2006: 403, 2014: 443) ein Wachstum von 10%, hochgerechnet auf 10 Jahre in etwa 12,5%. Umgelegt auf die Bereiche Wohnen, Tourismus und Gewerbe, die alle eine entsprechende Steigerung aufweisen, kann diese Entwicklung im ansonsten eher "stagnierenden" Lechtal als durchaus bemerkenswert bezeichnet werden.

Eine Flächenbilanz der Gemeinde aus dem Jahr 2006 liegt nicht vor. Die derzeitige Bilanz (2016) weist jedoch in den Hauptwidmungsbereichen Wohngebiet und allgemeines Mischgebiet Überhänge von jeweils über 50% auf, im Tourismusgebiet und im landwirtschaftlichen Mischgebiet Überhänge von jeweils über 30%. D. h., das erforderliche Bauland kann auch für eine angenommene gleichbleibende Entwicklung in den nächsten 5 Jahren mit 6%, mit den vorhandenen Überhängen mehr als genügend abgedeckt werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aufgrund der vorliegenden Entwicklungszahlen und Erfahrungswerte der baulichen Entwicklung in den letzten 10 Jahren, sowie der derzeit anzunehmenden Entwicklung auf die kommenden fünf Jahre, d. h. bis 2021, der zu erwartende Flächenbedarf auf Grundlage des derzeitigen ÖRK, mit Ausnahme punktueller Entwicklungen, die aus heutiger Sicht nicht prognostizierbar sind, zur Genüge abgedeckt werden kann und daher aus raumordnerischer Sicht nichts gegen eine Verlängerung des ÖRK um 5 Jahre spricht.

Der Gemeinderat beschließt nach den Ausführungen von DI Machenschalk und anschließender Diskussion, das örtliche Raumordnungskonzept auf fünf Jahre zu verlängern.

9 Ja

# Pkt. 3 <u>Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes von allgem.</u> <u>Mischgebiet in Wohngebiet im Bereich Gp. 2000/81 (Lorenz) und Gp. 2000/48 (Fuchs GmbH bzw. Gem. Stanzach)</u>

Bgm. Außerhofer bittet erneut DI Machenschalk dem Gemeinderat die Notwendigkeit der Umwidmung zu erläutern. Aufgrund des Grundstücksverkaufes an die Fa. Fuchs GmbH und die Fam. Lorenz, kommt es zu Grundstücksneubildungen und Vereinigungen. So ist beispielsweise das Grundstück der Fam. Lorenz (Gp. 2000/81) als Wohngebiet gewidmet und das Grundstück 2000/100, aus welchem eine Teilfläche erworben und mit Gp. 2000/81 vereinigt wird, als Mischgebiet gewidmet. Da die Tiroler Bauordnung eine parzellenscharfe Widmung vorgibt, kann ein bebautes Grundstück nur eine einheitliche Widmung aufweisen und somit muss das erworbene Teilstück in Wohngebiet umgewidmet werden. DI Machenschalk zeigt dem Gemeinderat anhand des ausgearbeiteten Planentwurfes die besagten Flächen. Es wird auch auf die Gemeinderatssitzung vom 02.06.2016 hingewiesen.

### Raumordnerische Stellungnahme

#### Befund:

Aus dem derzeitigen Gemeindegrundstück 2000/100 mit 3.332 m² sollen laut Vermessungsurkunde (VMU) "A" das Gst. 2000/48 mit 1.500 m² und das Weggrundstück Gst. 2000/59 mit 397 m² herausparzelliert werden. Das neue Gst. 2000/48 soll der Fa. Fuchs GmbH als Betriebsgrundstück verkauft werden. Die Zufahrt von der Lechtalstraße B198 zum neuen Gst. 2000/48 darf laut BBA Reutte nur über das Gst. 2000/99 und weiter über das neue Gst. 2000/59 erfolgen, die Auffahrt auf die B198 entweder über die beschriebene Zufahrt, aber auch zusätzlich über das Gst. 2000/75.

Aus dem verbleibenden Gemeindegrundstück 2000/100 mit 1.435 m² laut VMU "A", soll anschließend laut VMU "B" die Teilfläche 1 mit 120 m² dem Gst. 2000/81 zugeschlagen werden.

Aufgrund der beiden oben geplanten Grundstücksänderungen soll mit dieser Flächenwidmungsplanänderung die Teilfläche 1 des derzeitigen Gst. 2000/100 laut VMU "B" von allgemeinem Mischgebiet in Wohngebiet umgewidmet werden und das künftige Gst. 2000/59 als geplante örtliche Straße kenntlich gemacht werden.

Laut ÖRK sind sämtliche betroffenen Grundstücke als Bauflächen ausgewiesen. Für die geplante Flächenwidmungsplanänderung ist eine ÖRK-Änderung nicht erforderlich.

Für das derzeitige Gst. 2000/100 und das derzeitige Gst. 2000/81 wurden die Bebauungspläne Nr. 4 und 5 verordnet.

Die geplante Flächenwidmungsplanänderung ist von folgenden Nutzungseinschränkungen betroffen:

- Schutzbereich Lechtal-Landesstraße B198
- innerhalb des 100 und 300 jährigen Hochwasser-Bemessungsereignises

### Stellungnahme:

Die geplante Flächenwidmungsplanänderung ist aus raumordnerischer Sicht eine mehr oder weniger formale Anpassung an die geplanten beiden Grundstücksänderungen und aufgrund folgender Punkte durchzuführen:

- baurechtliche Erfordernisse einer parzellenscharfen Wohngebiets-Widmung für das gesamte künftige Gst. 200/81 (Umwidmung der Teilfläche 1 der derzeitigen Gst. 2000/100 von allg. Mischgebiet in Wohngebiet).
- rechtliche Absicherung einer zweckmäßigen und verkehrsmäßigen Anbindung des künftigen Betriebsgrundstückes 2000/48 und des künftigen Gst. 2000/100.

Die verordneten Bebauungspläne Nr. 4 und 5 können derzeit bestehen bleiben, sind allerdings bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Bezüglich der im Befund aufgelisteten beiden Nutzungseinschränkungen wird aus raumordnerischer Sicht festgehalten:

Laut Bürgermeister wurde mit dem Leiter des BBA Reutte im Rahmen der geplanten Grundstücksänderung telefonisch besprochen, wie die Zu- und Abfahrten auf die Lechtalstraße für das künftige Betriebsgrundstück 2000/48 zu erfolgen hat (siehe Befund). Eine schriftliche Stellungnahme des BBA Reutte für die geplante Ausweisung des künftigen Gst. 2000/59 als örtliche Straße innerhalb de Landesstraßenschutzbereiches ist jedoch nachzureichen.

Die Lage innerhalb des 100 und 300 jährigen Hochwasserereignisses erscheint für die geplante Flächenwidmungsplanänderung aus raumordnerischer Sicht unerheblich, da es sich bei allen betroffenen Flächen bereits jetzt um gewidmetes Bauland mit ähnlicher Nutzungsstruktur handelt. Wesentlich ist, dass bei entsprechenden Bauverfahren in diesem Gebiet das BBA-Reutte, Abt. Schutzwasserbau eingebunden wird. Auf eine diesbezügliche Stellungnahme kann daher für die geplante Flächenwidmungsplanänderung aus raumordnerischer Sicht verzichtet werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass aus raumordnerischer Sicht, auch unter Berücksichtigung der Nutzungseinschränkungen, nichts gegen die geplante Flächenwidmungsplanänderung spricht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stanzach gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Architekturbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf vom 12.07.2016 mit Plannummer RST-16006-01 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stanzach im Bereich des derzeitigen Grundstückes 2000/100 KG Stanzach (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch vom 15.07.2016 bis 17.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stanzach vor:

Änderung von "allgemeines Mischgebiet" gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011 in "Wohngebiet" gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 des derzeitigen Gst. 2000/100 TF (bzw. des künftigen Gst. 2000/81TF); TF=Teilfläche

Kenntlichmachung einer geplanten örtlichen Straße auf dem derzeitigen Gst. 2000/100TF (bzw. auf dem künftigen Gst. 2000/59)

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9 Ja

## Pkt. 4 <u>Erneute Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Mag. Christian Gruber um den Ankauf einer Teilfläche aus Gp. 2522/1 im Ortsteil Äule</u>

Bgm. Außerhofer erläutert dem Gemeinderat den Tagesordnungspunkt unter Verweis auf die Gemeinderatssitzungen vom 17.09.2014 und 11.06.2015, wo das Ansuchen bereits behandelt wurde. Er verliest das Ansuchen von Mag. Christian Gruber aus dem Jahr 2014. DI Machenschalk erläutert eine mögliche Lösung als Grundlage für einen baurechtlichen Konsens der übrigen Städel, welche auf demselben Grundstück schon Bestand sind. Wenn einem Verkauf zugestimmt wird, Seite 5 von 9

müssen auch die bestehenden Städel rechtlich sichergestellt werden. Eine Möglichkeit diese Sicherstellung zu erreichen wäre die Neuparzellierung einer Teilfläche aus der Gp. 2522/1 im Ausmaß von der jetzt überbauten Fläche sowie der Zufahrt vor dem Haus Maldoner und Umwidmung als öffentliche Wege und Plätze. Somit könnte die Abstandsproblematik der bestehenden Städel Falger und Lechleitner gegenüber dem Grundstück Haus Maldoner entschärft werden, wenn sich diese nach erfolgter Umwidmung auf einer Verkehrsfläche befinden.

Gr. Koch erkundigt sich nach möglichen Nachteilen, für die Besitzer der Städel Falger und Lechleitner in Bezug auf den Brandschutz sowie die Sicherstellung gem. TBO. Bei einem Verkauf bzw. einer entsprechenden Änderung der Widmung sollte sichergestellt sein, dass den Besitzern der Städel Falger und Lechleitner keine Nachteile entstehen. DI Machenschalk antwortet, dass hierüber bereits vorab eine Besprechung im Beisein des Bausachverständigen Reinstadler sowie Bgm. Außerhofer stattgefunden hat und eine mögliche Lösung hierfür noch zu prüfen ist. Eine Lösung ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Gr. Mag. Gruber weist auf die Möglichkeit des § 29 der Tiroler Bauordnung hin. Im § 29 TBO wird geregelt, dass bei Annahme eines bestehenden Baukonsens die Möglichkeit für die Gemeinde besteht, für eine bestehende bewilligungspflichtige bauliche Anlage mittels Bescheid festzustellen, ob das Vorliegen der Baubewilligung zu vermuten ist oder nicht. Natürlich müssen entsprechende Nachweise eruiert werden, die das Bestehen einer Baubewilligung und somit auch die entsprechende Bauperiode, aus welcher die Bewilligung bzw. die damals Rechtsvorschriften stammen, vermuten lässt. So kann beispielsweise ein Bestehen seines Stadels in den 50er Jahren anhand eines Fotos, welches Gr. Mag. Gruber vorliegt und dem Gemeinderat gezeigt wird, sicher festgestellt werden. Sollte ein entsprechender Baukonsens für die übrigen Städel nachweisbar sein, der zum Beispiel in die Zeit vor den 50er Jahren fällt, kann davon ausgegangen werden, dass eine Baubewilligung zu den damals geltenden Rechtsvorschriften (vermutlich Tiroler Landesbauordnung 1901) bestanden hat und die baulichen Anlagen auch den damals geltenden Vorschriften, beispielsweise im Bezug auf den Brandschutz, entsprochen haben. Somit könnte die Gemeinde mittels eines Feststellungsbescheides die rechtliche Sicherstellung vollziehen.

Weiters gibt Gr. Mag. Gruber noch an, dass er den Grunderwerb für den Neubau eines Stadels nutzen möchte. Der jetzige "Waagschopf" würde abgetragen und an den bestehenden Stadel auf Gp. 2522/2 in Richtung Namlosertal ein neuer Stadel angebaut. Dieser wird für die Unterbringung von Brennholz benötigt. Gr. Mag. Gruber ist auch bewusst, sollte sein Vorhaben aus raumordnerischer Sicht nicht durchführbar sein, wird er den erworbenen Platz nur für die Holzlagerung verwenden und vom Bau eines Stadels absehen. Dieses Risiko ist er bereit einzugehen.

Gr. Koch weist nochmals darauf hin, dass die Gemeinde mit der Zustimmung des Ansuchens, Freiland im Ausmaß von 50 m² an Gr. Mag. Gruber verkauft. Sollte die geplante Bautätigkeit aufgrund des Ausmaßes des Stadels eine Sonderwidmung oder Umwidmung in Bauland benötigen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung oder sonstige Verpflichtungen zur Umwidmung. Somit bleibt das Risiko, die entsprechende Umwidmung für den geplanten Zubau zu erhalten, beim Antragsteller.

Im Zuge von weiteren Diskussionen im Gemeinderat, in welchen auch festgestellt wird, dass in diesem Tagesordnungspunkt nur über den Grunderwerb zu entscheiden ist, wird noch ein möglicher Kaufpreis ermittelt, da bisher noch kein Verkauf von Freiland behandelt wurde und es somit keine Referenz zum Vergleich gibt. Es wird aufgrund der üblichen Preiskategorisierung ein Verkaufspreis von € 44,03 ermittelt. Bgm. Außerhofer bittet abschließend den Gemeinderat um die Abstimmung.

Der Gemeinderat beschließt, eine Teilfläche im Ausmaß von 50 m² zu einem Preis von € 44,03 / m² an Herrn Mag. Christian Gruber zu verkaufen. Die Vergaberichtlinien der Gemeinde Stanzach sind zwingend einzuhalten und werden an den Antragsteller übermittelt.

5 Ja 3 Enthaltungen (Gr. Koch, Gr. Falger, Gr. Köck MSc.) 1 Befangen (Gr. Mag. Gruber)

# Pkt. 5 <u>Erneute Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Sandra Sprenger und Martin Wahl über den Ankauf eines Baugrundstückes am Rauth – Teil aus Gp. 2629</u> (jetzt noch Freiland)

Bgm. Außerhofer erläutert den Tagesordnungspunkt und verweist auf die Sitzung vom 02.06.2016, bei welcher der Antrag bereits behandelt wurde. Eine Stellungnahme seitens des Landes Tirol wurde bereits eingeholt welche den Verweis auf den bestehenden Baulandüberschuss darstellt. Bei einer Zustimmung zum Grunderwerbsansuchen ist eine entsprechende Umwidmung in Bauland erforderlich und dafür müsste entsprechend der Größe des neu gebildeten Baulandes, bestehendes Bauland in Freiland zurück gewidmet werden.

Bgm. Außerhofer bittet DI Machenschalk, die entsprechende Umwidmung dem Gemeinderat genauer zu erläutern. DI Machenschalk verweist auf die Bestimmungen des ÖRK. Diverse Entwicklungen für den Bedarf an Bauland sind nicht immer im Vorfeld vorauszusehen und somit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, geringfügige Änderungen vorzunehmen, vorausgesetzt es besteht ein entsprechender Bedarf. Somit wäre die ursprüngliche angesuchte Umwidmung nur eines Bauplatzes nicht möglich. Um dem Ansuchen aus raumordnerischer Sicht dennoch zu entsprechen, müsste eine Umwidmung in einem größeren Umfang durchgeführt werden, um mehrere Bauplätze zu schaffen. Eine Umwidmung wäre somit möglich, jedoch nur mit gleichzeitiger Rückwidmung einer entsprechend gleich großen Fläche im Ausmaß von ca. 2.500 m² von bestehendem Bauland in Freiland. Aus raumordnerischer Sicht besteht die Möglichkeit das Ansuchen umzusetzen, wenn der Gemeinderat einer entsprechenden Umwidmung zustimmt.

Gr. Koch fragt, wie groß die Bauplätze ausfallen müssten und ob dies gesetzlich vorgeschrieben ist. DI Machenschalk antwortet, dass dies vom gewünschten Verwendungszweck abhängig gemacht werden kann. Ist im Vorfeld schon eine konkrete Bebauung absehbar, kann die Grundstücksgröße entsprechend gewählt werden. Ansonsten kann der Gemeinderat entscheiden, welche Grundstücksgrößen als sinnvoll erachtet werden.

DI Machenschalk gibt auf eine weitere Anfrage von Gr. Koch eine Übersicht, welche Gemeindebauplätze rückgewidmet werden könnten, um dem benötigten Flächenausmaß zu entsprechen. So wäre es beispielsweise möglich, die Gp. 2674 bzw. die für eine Reihenhausbebauung vorgesehenen Bauplätze in der Blockau entsprechend dem Ausmaß von ca. 2.500 m² zurück zu widmen. Es liegt jedoch in der Entscheidungsfreiheit des Gemeinderates.

Gr. Koch fragt, ob die genannten Gemeindegrundstücke schon erschlossen sind und ob die neu gebildeten noch erschlossen werden müssten. Bgm. Außerhofer antwortet, dass die besagten Gemeindeplätze bereits erschlossen sind und die neu zu bildenden im Erschließungsbereich von Kanal- und Wasserleitungen liegen. Da die restliche Erschließung prinzipiell nur bei einer Bebauung notwendig wird und auch dann der Bauwerber für den Wasseranschluss selber aufzukommen hat, würde für die neuen Bauplätze kein großer Erschließungsaufwand mehr für die Gemeinde anfallen.

Gr. Mag. Gruber ist der Meinung, dass bei positiver Zustimmung die Bauwerber, welche aufgrund des ausgewiesenen und vorhandenen Baulandes in der Blockau Grundstücke erworben und bebaut haben, benachteiligt würden. Hätte für diese Bauwerber auch die Möglichkeit zur Baulandschaffung - wie im konkreten Fall - bestanden, hätten diese sicherlich davon Gebrauch gemacht. Somit wurden diese Bauwerber seiner Meinung nach benachteiligt, weil sie nur die Auswahl des bestehenden Baulandes zur Verfügung hatten.

Gr. Köck MSc. stellt fest, dass die Schaffung von attraktiven Bauplätzen im besagten Gebiet seiner Meinung nach nur mit einer Bauplätzgröße von 700 m² möglich ist. Somit könnten am besagten Grundstück ca. 4 Bauplätze geschaffen werden. Er kann dem Ansuchen und dem gleichzeitigen Hintergrund der Schaffung von attraktiven Bauplätzen für junge Bauwerber mit der Absicht zur Familiengründung und verbleib in der Gemeinde durchaus etwas abgewinnen.

Der Bürgermeister klärt noch auf, dass für Einfamilienwohnhäuser vom Land Tirol ca. 500-600 m² vorgegeben werden. Somit wäre eine reguläre Größe für einen Bauplatz zur Bebauung mit einem Einfamilienwohnhaus ca. 500 m², es sei denn, es ist vorab schon absehbar, dass für ein

entsprechend größeres Projekt ein größeres Ausmaß benötigt wird. Siehe Bauvorhaben Markus Haselsberger Blockau.

Gr. Köck MSc. weißt darauf hin, dass er sich wie schon erwähnt mit der Idee zur Schaffung mehrerer attraktiver Bauplätze anfreunden kann. Dadurch könnten die relativ kleinen und unattraktiven Reihenhausbauplätze in der Blockau ausgeglichen werden.

Gr. Mag. Gruber weist auch darauf hin, dass bei einer Zustimmung künftig mit vermehrten Anfragen dieser Natur zu rechnen ist. Man wird sich somit Gedanken machen müssen, wie man die Vergabe der restlichen, neu gebildeten, Grundstücke gestalten will. Diese neu gebildeten Grundstücke avancieren automatisch zu den attraktivsten Bauplätzen in der Gemeinde und werden dementsprechend nachgefragt. Gr. Koch schließt sich diesem Argument an.

Gr. Köck MSc. fragt, ob dieser Tagesordnungspunkt heute entschieden wird oder ob dieser eventuell vertagt werden muss. Aufgrund mehrerer Wünsche im Gemeinderat dies heute abzuschließen, schlägt Bgm. Außerhofer vor den Tagesordnungspunkt nicht mehr zu vertagen.

Bgm. Außerhofer fragt die Gemeinderäte, ob eine geheime Abstimmung erwünscht ist, was vom Gemeinderat einstimmig bestätigt wird.

Aufgrund von Bedenken mehrere Gemeindemandatare bezüglich des Wortlautes des Tagesordnungspunktes, in Anbetracht der nötigen Umwidmung welche mit einem positiven Grundstücksverkauf einhergehen würde, soll die Abstimmung wie folgt lauten:

Der Gemeinderat stimmt darüber ab, ob eine Teilfläche aus der Gp. 2629 an Frau Sandra Sprenger und Martin Wahl in der Größe von ca. 750 m² unter der Voraussetzung, dass die verkaufte Fläche auch tatsächlich umgewidmet wird, verkauft wird. Wobei sich die Gemeinde vorbehält, den Kaufpreis in einer weiteren Gemeinderatssitzung festzulegen.

Bgm. Außerhofer bittet Gr. Ginther und Gr. Wurm, die Auszählung der Stimmen zu übernehmen.

Die geheime Abstimmung ergab folgendes Ergebnis:

2 Ja 5 Nein 2 Enthaltungen

### Pkt. 6 Anträge, Anfragen, Allfälliges

- a) Bgm. Außerhofer erklärt dem Gemeinderat, dass für die Kirche ein Neukauf des großen Teppichs, welcher sich im Hauptgang zwischen den Kirchenbänken befindet, anstehen würde. Es wurden bereits Angebote der Fa. Dobler und der Fa. Grutsch eingeholt. Das Angebot der Fa. Dobler umfasst einen beschichteten Teppich um ca. € 1.300,--. Die Fa Grutsch würde einen gleichwertigen Teppich um einen fast identischen Preis anbieten, jedoch auch einen qualitativ besseren Teppich, der It. Angebot auch eine längere Haltbarkeit bietet. Da diese Variante des Teppiches auf ca. € 2.600,-- kommt, bittet der Pfarrgemeinderat um einen Zuschuss der Gemeinde von ca. € 1.500,--. Der Bürgermeister würde die Anschaffung des qualitativ hochwertigeren Teppich in Anbetracht der längeren Lebensdauer befürworten und bittet den Gemeinderat um Abstimmung ob der Zuschuss gewährt werden soll. Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, einen Zuschuss von € 1.500,-- zu gewähren.
- b) Gr. Wurm hätte sich gewünscht, dass bei der Abstimmung des Ansuchens von Frau Sprenger und Herrn Wahl, besser formuliert hätte werden müssen, ob der Gemeinderat grundsätzlich bereit ist solche Widmungen vorzunehmen, um attraktive Bauplätze zu schaffen.
- c) Gr. Sonnweber fragt nach der Anschaffung einer Kartonpresse für den Wertstoffhof. Bgm. Außerhofer erläutert, dass dieses Thema bereits mehrfach besprochen, jedoch aufgrund des

Aufwandes und der Kosten bisher nicht weiter verfolgt wurde. Sekr. Lechleitner soll abklären, was in Elmen am Wertstoffhof für eine Presse verwendet wird und wie hoch die Anschaffungskosten ausfallen würden.

d) Gr. Winkler fragt nach der Parksituation vor dem Gemeindehaus, weil sich einige bereits beschwert haben, dass die sog. "Langzeitparker" den Parkplatz belegen. Sie möchte wissen, ob man eine Möglichkeit andenken könnte, auf die Parkplätze hinter dem Gemeindehaus hinzuweisen, damit der vordere Parkplatz für die Besucher der Raiffeisenbank, des Postpartners und des Friseursalons nutzbar bleibt. Bgm. Außerhofer wird sich darum kümmern und eine Hinweistafel anbringen lassen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr eingebracht werden, dankt Bgm. Außerhofer den Gemeindemandataren und beendet die Sitzung um 22:21 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung vor genehmigt.	n genehmigt – abgeändert – nicht
Bürgermeister	Schriftführer
	Gemeinderat